



Nachzahlungsfrist bei absichtlich hinterzogenen Sozialversicherungsbeiträgen: bis zu 30 Jahren.

Scheinselbstständigkeit

Programmierter Ruin



Rechtsanwalt Michael W. Felser.

Scheinselbstständigkeit ist in der Öffentlichkeit und in den Medien längst kein Thema mehr. Unverständlich, denn: Die Ruhe ist nur trügerisch ...

Von Jürgen Ponath

Das Ende kam schnell. In wenigen Wochen wurde aus einem erfolgreichen Mainzer Ingenieurbüro mit einem Jahresumsatz von mehr als fünf Millionen Euro ein Konkurskandidat, weiß der Rechtsanwalt und Betreiber der Internet-Seite www.scheinselbststaendigkeit.de Michael W. Felser zu berichten. Hinter-

grund: Das Unternehmen hatte sich zur Bewältigung der Arbeit häufig so genannter freier Mitarbeiter bedient. Mit Folgen: Als die Prüfer der Bundesanstalt für Angestellte (BfA) zu einer routinemäßigen Überprüfung anrückten, stand schnell fest: Die Dienstleistungen der so genannten Freien sind nur scheinbar selbstständige Arbeiten. Eine Nachforderung der Sozialversicherungsbeiträge in Millionenhöhe sorgte für den blitzartigen Garaus.

Aus seiner beruflichen Erfahrung für die renommierte Kanzlei Vianden & Waldschütz (www.vianden.de) kennt auch der Steuerberater Gert Kuthe die Problematik der Nachforderung der Sozialversicherungsträger. Seine Empfehlung: ausführliche Vorabinformationen einholen.

Dramatische Folgen

„Für einen Auftraggeber hat die Scheinselbstständigkeit eines Freien sehr weit reichende Folgen“, so der Steuerfachmann. Er bekommt die Verpflichtung aufgebürdet, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Die Folgen:

- Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge rückwirkend für vier Jahre. Der Auftraggeber muss sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmeranteile übernehmen. Und: Er kann die Arbeitnehmeranteile nur in minimaler Höhe vom Auftragnehmer zurückfordern.
- Wird auch umsatzsteuerlich die Unternehmereigenschaft verneint, muss die abgezogene Vorsteuer für alle nicht veranschlagten Jahre zurückgezahlt werden.
- Wird einkommensteuerlich die Unternehmereigenschaft verneint und bestehen Einkommensteuerschulden, so haftet der Auftraggeber für nicht einbehaltene Lohnsteuer. Daneben muss das Unternehmen auch die Umsatzsteuer zurückzahlen, die es für seinen Freien unrechtmäßig als Vorsteuer abgezogen hat.

■ Wird arbeitsrechtlich die Arbeitnehmereigenschaft bejaht, genießt der Scheinselbstständige alle Rechte eines Arbeitnehmers – inklusive Kündigungsschutz, Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Und damit noch nicht genug, hat der „neue Angestellte“ möglicherweise sogar Anrecht auf ein Nettogehalt in Höhe des bisherigen Honorars. Ausreichende Gründe also, um bei der Beschäftigung von freien Mitarbeitern sorgfältig zu prüfen, ob die Arbeit wirklich frei ist. Falls nicht, sind Festangestellte vielleicht doch billiger.

Der Gesetzes-Trick

Bisher hielten freie Mitarbeiter und Auftraggeber wegen der Vorteile für beide Seiten über die wirkliche Vertragsführung dicht. Der Clou des neuen Gesetzes ist: Der Betriebsprüfer – die BfA hat die Zahl der Betriebsprüfer um mehr als 1.000 Prozent erhöht – findet ganz einfach heraus, ob ein Mitarbeiter „rentenversicherungspflichtiger Selbstständiger“ ist.

Also: ein Ein-Personen-Unternehmer mit im Wesentlichen einem Auftraggeber. Folge: Der Mitarbeiter muss die gesamten Rentenversicherungsbeiträge für die letzten vier Jahre nachzahlen. Einziger Ausweg: Er schafft es, als Scheinselbstständiger zu gelten und damit die Nachzahlungslast auf seinen Auftraggeber abzuwälzen. Dazu muss er gegenüber der BfA „auspacken“. Belohnt wird er mit der Befreiung von der Beitragslast – eine Kronzeugenregelung also.

Zehn Fragen zur Überprüfung der Selbstständigkeit

- Hat der Freie mehr als einen Auftraggeber?
- Wirbt der Freie für seine Leistungen?
- Beschäftigt er Angestellte?
- Verfügt er über eigene Geschäftsräume?
- Hat er die Entscheidung über den Einsatz von Betriebsmitteln?
- Kann er über seine Tätigkeiten frei entscheiden – fachlich und zeitlich?
- Setzt er eigenes Betriebskapital ein?
- Führt er ein Geschäftskonto und Geschäftsbücher?
- Verfügt er über eigenes Geschäftspapier?
- Sind die Dienstleistungen konkret formuliert?

Trifft eines oder mehrere der oben genannten Kriterien nicht zu? Dann lohnt sich ein Test des Freien unter: http://www.juracity.de/scheinselbststaendigkeit.de/pruefung_1.htm

Telearbeit

Reine Vertrauenssache?

Von zu Hause aus arbeiten? Im Einzelfall sichert ein Telearbeitsplatz wertvolles Know-how im Betrieb. Die Kölner Stadtverwaltung schuf letzten Sommer 61 Telearbeitsplätze. Doch auch für kleinere Betriebe machen solche Lösungen Sinn – wenn nicht nur ein schneller Internetzugang installiert wird. Genaue Absprachen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie regelmäßig stattfindender Informationsaustausch bilden das Grundgerüst einer funktionierenden Zusammenarbeit. Wichtig: Vereinba-

ren Sie Kernarbeitszeiten mit dem Telearbeiter, damit er für Rückfragen zur Verfügung steht. Um die Grenzen zwischen „Privat“ und „Beruf“ zu wahren und eine soziale Isolation des Arbeitnehmers zu vermeiden, bietet sich eine alternierende Arbeitsweise an. Dabei wird sowohl zu Hause als auch im Unternehmen gearbeitet. Für den Chef sind so Leistung und Einsatz des Telearbeiters leicht nachzuvollziehen. Aber: Ohne Vertrauen sollten Sie eine solche Lösung gar nicht in Erwägung ziehen. cb



Telearbeiter sind oft gut qualifizierte Männer und Frauen im Alter zwischen 31 und 40 Jahren.

Computer

Frühjahrsputz für harte Ware

Ist Ihr Bildschirm verschmutzt, und Ihre Maus ruckt bei jeder Bewegung? Dann wird's höchste Zeit für eine Reinigung! Auf der Mattscheibe des Monitors verschafft ein fuselfreies Tuch mit ein wenig Glasreiniger den Durchblick. Aber: Benutzen Sie nie einen nassen Lappen! Die Tastatur befreien Sie wirkungsvoll von Kekskrümmeln und allen anderen Spuren menschlicher Betätigung, wenn Sie das Keyboard einfach umdrehen und

kräftig ausschütteln. Der Beweglichkeit Ihrer Maus kommt es zugute, wenn Sie die Rollkugel kurz herausnehmen und die Führungsrollen mit einem leicht angefeuchteten Wattestäbchen reinigen. Mit einem Pinsel oder mit einem Staubsauger lässt sich Hausstaub, der Feind jeder Kühlung, aus den Lüftungsschlitzen entfernen. Denn: Staubpartikel können schnell die Leistungsfähigkeit Ihrer Hardware beeinträchtigen. cb